



Vertrag für die private Nutzung des Vereinsheims des Motorsport-Club Malsch e. V. im ADAC (gegr. 1947)

durch den Vereinsvertreter:

Name:

Funktion:

und Mieter*

Name:

Anschrift:

PLZ Ort:

Telefon:

*Vereinsmitglied ja nein



§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur Nutzung für private Feierlichkeiten am/von bis _____._____ - _____._____ von Uhr bis Uhr das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilettencontainer), sowie den Außenbereich vor dem Gebäude (überdachter Vorplatz) mit voraussichtlich _____ Personen.

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd...) ein. Die Rückgabe der Mietsache hat spätestens am _____._____ bis Uhr in gereinigtem Zustand zu erfolgen.

§2 Mietpreise

Die Miete für den unter §1 genannten Zeitraum beträgt _____ €.

Der Betrag ist bis zum _____._____ in bar bei der Schlüsselübergabe oder spätestens drei Werktage vor der Schlüsselübergabe auf das am Ende des Mietvertrags angegebene Vereinskonto einzuzahlen (Verwendungszweck: Miete Vereinsheim, Name Mieter, Mietdatum). Zum Termin der Schlüsselübergabe ist zum Nachweis der Einzahlung der entsprechende Einzahlbeleg vorzulegen.

§3 Behandlung der Mietsache, Mängel

Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln. Das gilt ebenso für den Außenbereich, einschließlich ihrer Sauberhaltung. Geschirr, Besteck, Gläser sind nach Gebrauch zu spülen und ordnungsgemäß einzuräumen. Reinigungsmittel und Trockentücher werden nicht vom Verein gestellt. Die Mietsache ist nach Mietende besenrein zu übergeben. Mit der Rückgabe der Mietsache sind Dekoration, Abfälle o.ä. vom Mieter abzutransportieren. Das Grillen ist nur an dem beim Vertragsabschluss vereinbarten Platz gestattet. Grillutensilien werden nicht vom Verein gestellt. Die Beseitigung der Grillrückstände hat vollständig und ordnungsgemäß zu erfolgen (keine Entsorgung auf dem Vereinsgelände). Der Grill ist während der Nutzung ständig zu beaufsichtigen. Nach Ende des Grillens ist die Glut/Asche vollständig zu löschen. Der Grill darf nicht im Vereinsheim gelagert werden. Für fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden ist der Mieter dem Vermieter schadensersatzpflichtig.



§4 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o.g. Mieter hat über die Dauer der Veranstaltung (private Feierlichkeit) anwesend zu sein. Er ist direkter Ansprechpartner des Vermieters und allein haftend. Das Verhalten des Mieters und aller Teilnehmer der Veranstaltung ist dem Anliegen der Vereinsmitglieder nach Erholung anzupassen. Das betrifft vor allem die Lautstärke der Unterhaltungsmusik und der verbalen Kommunikation. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Das Abspielen von Unterhaltungsmusik im Freien ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr generell nicht gestattet (**es sei denn, der Mieter kann vorab eine Ausnahmegenehmigung oder Sperrzeitverkürzung der Gemeinde Malsch vorweisen**). In der Zeit von 22:00 Uhr bis 09:00 Uhr ist darauf zu achten, dass in Zimmerlautstärke die Musik abgespielt und/oder die Unterhaltungen geführt werden. Lärmbelästigung und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind grundsätzlich untersagt. Eventuelle Bußgeldverfahren, z.B. durch die Nichteinhaltung der Sperrstunde gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen gegen die Einhaltung der Mietvereinbarung kann die Weiterführung der Veranstaltung durch Mitglieder der Vorstandschaft untersagt werden. Es erfolgt in diesem Fall keine Erstattung der Mietkosten. Das Befahren des Vereinsgeländes hat in Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb des Vereinsgeländes und am Vereinsheim ist gestattet. **Die Haftung für Schäden an Fahrzeugen trägt der Mieter.** Übernachtungen im Vereinsheim und in Zelten o. ä. auf dem **gesamten Vereinsgelände** sind nicht gestattet.

§5 sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und auf dem Vereinsgelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Sollten Umstände höherer Gewalt (z.B. Rohrbruch, Brand, Frostschaden, Ausfall der Heizungsanlage, Schnee- oder Sturmschäden) eine Nutzung des Vereinsheims verhindern, hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es erfolgt in diesem Fall lediglich die Erstattung des im Voraus entrichteten Mietpreises.

Auf Grund der seit März 2021 anhaltenden Corona-Pandemie behält sich die Vorstandschaft vor, auf Grund Gesetzesregelungen/-vorschriften den Mietvertrag kurzfristig zu kündigen oder entsprechende Vorgaben bei/zur Gästeerfassung zu machen.



§6 Regelung bei Unstimmigkeiten

Unstimmigkeiten zwischen Mieter und Vermieter sind im Sinne des BGB mit der Vorstandschaft zu regeln. Ein weiterer Rechtsweg außerhalb des Vereins zur Klärung strittiger Fragen ist ausgeschlossen. Zur Durchsetzung eventueller Schadensersatzansprüche des Vermieters ist der Rechtsweg zulässig.

.....
(Ort + Datum)

.....
(Name Mieter in Blockschrift und Unterschrift)

.....
(Ort + Datum)

.....
(Name Vermieter in Blockschrift und Unterschrift)

Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Schlüssel: 1x Tor; 1x Clubhaus

erhalten

zurück

